

Fre 10/08

Eingang:
10/08/21 RD



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/5661/2021
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Jutta Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: jutta.cziszkat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 2.8. 2021

20/5661

Kleine Anfrage

(Freie Demokraten)

(Freie Demokraten)

Marion Schardt-Sauer (EDP), Yanki Pürsün (EDP), Stefan Müller (FDP), Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (FDP) vom 04.05.2021

(Freie Demokraten)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Dr. Stefan Heck
Staatssekretär

20/5661

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (FDP), Yanki Pürsün (FDP), Stefan Müller (FDP), Dr. h.c.
Jörg-Uwe Hahn (FDP) vom 04.05.2021

(Freie Demokraten)

(Freie Demokraten)

(Freie Demokraten)

Kosten für Impfzentren

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Impfzentren in den Landkreisen sind aufgrund von Einsatzbefehlen des Landes mit hohem Engagement, Einsatz und getragen von dem Bestreben, die Pandemie durch schnelles Impfen wirksam zu bekämpfen, Ende 2020 eingerichtet worden. Dem lag die Entscheidung der Landesregierung zugrunde, primär auf Impfzentren und nicht auf den Einsatz der Hausärzte und der Betriebsärzte zu setzen. Das hat sich inzwischen verändert, und die Impfkampagne nimmt jetzt nach 4 Monaten durch die Unterstützung seitens der Hausärzte sowie bald der Betriebsärzte endlich Fahrt auf. Daneben werden mit erheblichem Aufwand nach wie vor die Impfzentren betrieben.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hessens Impfkampagne ist auf einem guten Weg. Neben den Impfzentren und den Hausärzten sind am 7. Juni 2021 die Betriebsärzte als dritte Säule der Impfkampagne hinzugekommen und verleihen der Impfkampagne weiteren Schwung.

Die Impfzentren selbst haben dafür gesorgt, dass die Impfkampagne – insbesondere vor dem Hintergrund der zunächst komplexen Lagerung und Logistik – erfolgreich anlaufen und der Impfstoff schnell einer großen Personenzahl zugänglich gemacht werden konnte. Die Schaffung der Impfzentren war somit zwingend erforderlich; diese

sind ein wesentlicher Grundpfeiler für den eingetretenen Impffortschritt. Um das Impftempo nun mit der Einbindung der Betriebsärzteschaft weiter zu erhöhen und dabei einen möglichst breiten Zugang zur Schutzimpfung zu gewährleisten, ist zurzeit auch der weitere Betrieb der Impfzentren sinnvoll und zielführend.

Um den Kreisen und kreisfreien Städte Planungssicherheit im Hinblick auf die Dauer des Betriebs der Impfzentren zu geben, hat das Corona-Kabinett der Hessischen Landesregierung am 8. Juni 2021 beschlossen, dass die 28 hessischen Impfzentren maximal bis zum 30. September 2021 betrieben werden sollen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Betreiber der Impfzentren wurden über den Beschluss von der Taskforce Impfkoordination des Landes informiert. Bis Ende des dritten Quartals ist eine Finanzierung durch den Bund und die Länder (hier: Hessen) – jeweils zur Hälfte – sichergestellt. Seitens des Landes wird davon ausgegangen, dass die nach diesem Zeitpunkt erforderlichen Impfungen vollumfänglich in der ärztlichen Regelversorgung geleistet werden können.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Für wie lange ist der Betrieb eines jeden Impfzentrums vorgesehen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Welche Kosten erstattet das Land nach Kostenarten aufgeschlüsselt den Landkreisen für den Betrieb, die Infrastruktur, die Errichtung und die Abwicklung eines jeden Impfzentrums?

Erstattungsfähig sind alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau, Betrieb und zu gegebener Zeit auch dem Rückbau notwendig sind. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung ist dabei von den Kommunen zu berücksichtigen.

Die konkreten Kostenpunkte hängen von den örtlichen Gegebenheiten ab und variieren daher sehr stark. Die Prüfung und Abrechnung erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen), entsprechend der folgenden Aufstellung:

1. Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlungen Katastrophenschutz
2. Gebäude- und Grundstücksmiete
3. Ver- und Entsorgung
4. Reinigungsdienst
5. Sicherheitsdienst
6. Externe medizinische Dienstleistungen
7. Sonstige externe Dienstleistungen (Telekommunikation, Mieten für Geräte, Reparaturen, Hausmeister, Wäscherei, technische Dienstleistungen etc.)
8. Verbrauchsmaterial
9. Betriebsausstattung.

Frage 3. Sind nicht erwartete Kosten, von Kosten hinsichtlich der Immobilie über Errichtung, der Sicherheit vor und in dem jeweiligen Zentrum bis hin zu Nutzung von Mobilien usw. aufgetaucht?

Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau, Betrieb und zu gegebener Zeit auch dem Rückbau der Impfzentren notwendig sind und entsprechend der unter Frage 2 aufgeführten Auflistung zugeordnet werden kann, werden vom Land Hessen erstattet.

Frage 4. Fallen Kosten für die Verpflegung des Personals an?

Das Land Hessen übernimmt die Kosten der Verpflegung des Personals. Die Verpflegung trägt dazu bei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer sehr verantwortungsvollen und gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Aufgabe professionell gerecht werden können. Außerdem wird mit Blick auf eine bestmögliche Vermeidung von Infektionsrisiken die Bereitstellung von Verpflegung als erforderlich

und angemessen angesehen.

Frage 5. Wie erfolgt die Erstattung der Kosten an die Landkreise - durch pauschale Erstattung oder durch Kostennachweise?

Die Erstattung der Kosten an die Kommunen erfolgt durch Kostennachweise.

Frage 6. Welche Betreiber für Impfzentren gibt es in Hessen, bitte aufgeschlüsselt nach jedem Zentrum einzeln?

Mit Einsatzbefehl vom 23.11.2020 wurden die Gebietskörperschaften mit der Einrichtung und dem Betrieb der Impfzentren beauftragt. Dazu gehörte auch die Auswahl eines geeigneten Betreibers unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Entwicklungen. Eine zentrale Erfassung der einzelnen Betreiber der kommunalen Impfzentren liegt dem Land nicht vor.

Frage 7. Mit welchen Rahmenbedingungen (Kostentragung/Schnittstellen) wird die Hardware/Software für die Impfzentren seitens des Landes an die Landkreise bereitgestellt und abgerechnet?

Das Land Hessen hat im Rahmen der Erstausrüstung einen EVB-IT Systemlieferungsvertrag Hardware / Software abgeschlossen, der die Grundausstattung der Impfzentren sichergestellt hat. Ergänzende Hardwarebedarfe wurden über Rahmenverträge der HZD sowie vereinzelte Beschaffungen am Markt durchgeführt. Im Kern erfolgt die Bereitstellung und Abrechnung der Hard- und Software durch das Land. Eine Schnittstelle (soweit IT-mäßig gemeint) besteht zum RKI.

Frage 8. Wieviel Mitarbeiter sind bei der Task-Force Impfkoordination des Landes mit der Begleitung/Betreuung der Impfzentren befasst?

In der Task-Force Impfkoordination arbeiten insgesamt rund 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weit überwiegend die Arbeit der Impfzentren und mobilen Impfteams

in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet direkt oder zumindest indirekt unterstützen. Zusätzlich sind im Stab Impf VII der Abteilung VII des HMdIS rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der technischen Unterstützung der Impfzentren bzw. der Impfkampagne betraut.

Frage 9. Wie hoch sind die Kosten der zentralen Anmeldung für die Impftermine den Betrieb der Hotline?

Durch den IT-Dienstleister ekom21 wurden dem Land Hessen für Aufbau und Betrieb der Registrierungs- und Terminvergabeplattform für den Zeitraum November 2020 bis einschließlich Mai 2021 Gesamtkosten in Höhe von rund 4,665 Mio. Euro in Rechnung gestellt. In den genannten Gesamtkosten sind unter anderem Kosten für die Unterstützung der Impfzentren bei software-bezogenen Themen in Höhe von rund 179.000 Euro sowie für den software-technischen Support der Call Center und bei Bürgeranfragen in Höhe von rund 1.139.424 Euro enthalten.

Für den Betrieb der Hotline, für die täglich bis zu 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz sind, zahlt das Land seit Inbetriebnahme im Januar 2021 rund 3,6 Mio. Euro pro Monat.

Frage 10. Wurde bei den Verträgen ein Sonderkündigungsrecht aufgrund von entsprechenden Einsatzbefehlen des Landes Hessen vereinbart?

Gem. Einsatzbefehl vom 23.11.2020 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Errichtung der Impfzentren beauftragt. Die Betriebsdauer war für mehrere Monate vorzusehen, eine darüberhinausgehende längerfristige Vertragsbindung ist dabei nicht disponiert.

Die Gebietskörperschaften wurden gebeten, die Verträge mit den Betreibern derart zu verlängern und zu gestalten, dass auch kurzfristige (monatliche) Kündigungen möglich sind.

Wiesbaden, 2.8. 2021



In Vertretung

Dr. Stefan Heck

Staatssekretär